

**Tarif** <sup>2</sup>  
zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Aachen  
vom 19.12.2000

1. Schreibarbeiten, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen, Druckstücke
- 1.1 Abschriften und Auszüge von Schriftstücken  
sowie Zweitausfertigungen von Schriftstücken  
(z.B. Steuer- und Veranlagungsbescheide,  
- nicht Ersatzbescheide bei nicht erhaltenen  
Erstbescheiden -, Impfscheine usw.)  
je nach Arbeitsaufwand
- 16,50 €  
bis 275,00 €
- Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird  
je angefangene halbe Stunde ein Betrag von
- 16,50 €
- zugrunde gelegt. In Einzelfällen mit besonders  
geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr  
festgesetzt werden, die aber mindestens  
2,75 € beträgt.
- Die Durchschriften, die im gleichen Arbeitsgang  
erstellt werden, werden nach Tarifstelle 1.2  
abgerechnet.
- Bei Beglaubigungen ist außerdem eine Gebühr nach  
Tarifstelle 3 zu zahlen.
- 1.2 Ablichtungen
- im Format DIN A 4 für die erste Seite
- 1,10 €
- für jede weitere Seite
- 0,55 €
- im Format DIN A 3 für die erste Seite
- 1,65 €
- für jede weitere Seite
- 1,10 €
- Für schulische, wissenschaftliche oder Studienzwecke  
bis zum Format DIN A 4 je Seite
- 0,30 €
- im Format DIN A 3 je Seite
- 0,55 €
- Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fach-  
bereich Personal und Organisation.
- Bei Beglaubigungen ist außerdem eine Gebühr  
nach Tarifstelle 3 zu zahlen.

1.3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	je Blatt bis zum Format DIN A 3	0,30 €
	je Blatt DIN A 2	13,20 €
	je Blatt DIN A 1	17,60 €
	je Blatt DIN A 0	22,00 €
	mindestens jedoch	1,10 €
	Bei Ausnahmen (z.B. bei gebundenen Kompletswerken) entscheidet der Fachbereich Personal und Organisation.	
1.4	Abgabe von statistischen Druckstücken je nach Umfang	0,55 € bis 11,00 €
2.	<u>Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte, Genehmigungen und Anträge</u>	
2.1	Bescheinigungen, sofern nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1,65 € bis 5,50 €
2.2	Schriftliche Auskünfte, sofern nicht eine andere Gebühr oder Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand	16,50 € bis 275,00 €
	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird je angefangene halbe Stunde ein Betrag von	16,50 €
	zugrunde gelegt. In Einzelfällen mit besonders geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr festgesetzt werden, die aber mindestens 11,00 € beträgt.	
2.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise, Ausnahmebewilligungen, sonstige Be- scheinigungen (Negativ-Atteste), Gutachten und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Ge- bühenfreiheit vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand	16,50 € bis 550,00 €

	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird je angefangene halbe Stunde ein Betrag von	16,50 €
	zugrunde gelegt. In Einzelfällen mit besonders geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr festgesetzt werden, die aber mindestens 1,65 € beträgt.	
2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages von Privatpersonen zu deren Nutzen, je angefangene halbe Stunde	16,50 €
	In Einzelfällen mit besonders geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr festgesetzt werden.	
3.	<u>Beglaubigungen</u>	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,65 €
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken, Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne usw. je Seite (abhängig vom Umfang)	1,65 € bis 27,50 €
4.	<u>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</u>	2,75 €
5.	<u>Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem der Stadt Aachen wahrzunehmenden Interesse dienen.</u>	
	je nach Arbeitsaufwand	16,50 € bis 5.000,00 €
	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird je angefangene halbe Stunde ein Betrag von	16,50 €
	zugrunde gelegt. In Einzelfällen mit besonders geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr festgesetzt werden, die aber mindestens 1,65 € beträgt.	
6.	<u>Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Stadt Aachen oder eines Stadtbezirks einschließlich (sofern gewünscht) Überlassung eines Drucks</u>	16,50 €

7. Überlassung von Texten oder Dateien auf Diskette oder CD

7.1 Grundgebühr je Diskette 0,55 €

7.2 Grundgebühr je CD 2,75 €

7.3 Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde 16,50 €

In Einzelfällen mit besonders geringem Aufwand kann eine niedrigere Gebühr festgesetzt werden.

8. Für Amtshandlungen und Leistungen des Vermessungsamtes werden Gebühren nach den in der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO. NW) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Tarife erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Leistungen, die nach Tarifstelle 1.3 abgerechnet werden. Die im Anhang genannten Vorschriften bleiben unberührt.